

# Satzung



nah:türlich genießen e.V.



# I. Satzung des Vereins "nah:türlich genießen"

#### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "nah:türlich genießen".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e. V.

Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

#### § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein hat den ausschließlichen Zweck der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes sowie der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Volks- und Berufsbildung, der Heimatpflege und Heimatkunde sowie der Förderung von Wissenschaft und Forschung.

- 1. Der Verein ist in der Metropolregion Hamburg und angrenzenden Landkreisen tätig.
- 2. Der Verein stellt sich zur Erfüllung dieses Zweckes insbesondere folgende Aufgaben:
  - Bewahrung und Förderung regionaler Ess- und Genusskultur, nachhaltiger und traditioneller Nahrungsmittelherstellung und Landwirtschaft sowie der Pflege des Essens und Trinkens als kulinarischem Genuss und Kulturgut. Dabei setzt er sich ein für den nachhaltigen Schutz und die nachhaltige Bewahrung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen. Tieren und Pflanzen.
  - Förderung der Information und des Meinungsaustausches zwischen Erzeugern, Verarbeitern, Verteilern und Verbrauchern von Nahrungsmitteln im Sinne der Zwecke des Vereins durch Bildung von Netzwerken.
  - Förderung des individuellen Verständnisses und der öffentlichen Meinungsbildung zur Regionalität und Nachhaltigkeit in der Nahrungsmittelbeschaffung und Nahrungsmittelerzeugung.
  - Förderung eines Umwelt- und gesundheitsbewussten Ernährungs- und Verbraucherverhaltens, des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Verbraucherschutzes.
  - Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern. Ordentliche Mitglieder können Gastronomen, Erzeuger, Verarbeiter, Händler ausschliesslich regionaler Lebensmittel und die Verteilung regionaler Nahrungsmittel fördernde Logistiker in Form natürlicher und juristischer Personen werden.

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

# § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den

Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

#### § 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

#### § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Sie sind alleinvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

# § 11 Vereinsordnung

Die Vereinsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich.

#### § 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

# § 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den

Bundesverband der Regionalbewegungen e.V. Museumstraße 1 91555 Feuchtwangen

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.